



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksversammlung Altona

A/BVG/12.33-1

Drucksache XVIII-A091
Datum 23.04.2009

Auskunftersuchen gem. § 27 BezVG

von den Mitgliedern der Bezirksversammlung Altona
Astrid Juster, Wolfgang Kaeser, Claudius von Räden,
Frank Schmitt, Henrik Strate (alle SPD-Fraktion)

Zulässigkeit der Einschränkung von Themen im Regionalausschuss II

Mit Einsetzungsbeschluss vom 27.03.2008 (Drucksache XVIII-006CGLF) wurden für Altona zwei Regionalausschüsse eingesetzt. Der Regionalausschuss II soll sich mit den (Folge-) Projekten der Aktiven Stadtteilentwicklung in den Stadtteilen Lurup, Osdorf und Iserbrook befassen und kann in diesen Angelegenheiten stellvertretend für die BV abschließende Voten fassen.

Darüber hinaus kann sich der Regionalausschuss mit allen Angelegenheiten, die die o.g. Stadtteile in besonderem Maße betreffen, befassen und kann in diesen Angelegenheiten Empfehlungen zur weiteren Beratung in dem jeweils zuständigen Fachausschuss beschließen.

Die drohende Schließung der Bücherhalle Iserbrook ist eine Angelegenheit, die unter dem Aspekt eines sozialen Treffpunkts in einem Stadtteil ohne gewachsenes Zentrum sowohl dem Kulturausschuss als auch dem Regionalausschuss II zugeordnet werden kann.

Im Ältestenrat vom 23.06.2008 wurde beschlossen, dass die Befassung mit allen Aspekten der Bücherhallen im Bezirk dem Fachausschuss für Kultur und Bildung zu übergeben seien.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die für die Bezirksaufsicht zuständige Behörde um folgende Auskünfte:

1. Mit Verweis auf den Beschluss des Ältestenrates vom 23.06.2008 wird dem Regionalausschuss II bei Gleichheit der Stimmen der Ausschussmitglieder untersagt, sich mit den sozialen Aspekten, die sich aus einer Schließung der Bücherhalle Iserbrook ergeben, zu befassen. Hält die Bezirksaufsichtsbehörde eine solche Entscheidung, ein Thema, das sowohl den Regionalausschuss als auch einen Fachausschuss betrifft, ausschließlich einem Fachausschuss zu übergeben und damit die Möglichkeit des Regionalausschusses, sich mit den Aspekten, die ihre Region in besonderem Maße betreffen ausschließt, mit § 16 Abs. 3 Satz 3 BezVG vereinbar? Wie begründet die Bezirksaufsichtsbehörde ihre Auffassung?

2. Nach § 14 Abs.2 der Geschäftsordnung der Bezirksversammlung Altona und ihrer Ausschüsse ist es Aufgabe des Hauptausschusses, die Arbeit der Ausschüsse zu koordinieren. Im Beschluss zur Einsetzung eines Ältestenrates / Geschäftsordnungsausschusses (Drucksache XVIII-026) hat die Bezirksversammlung Altona von der Möglichkeit, Angelegenheiten ausschließlich zur Beratung an den Ältestenrat zu überweisen, keinen Gebrauch gemacht. Hält die Bezirksaufsichtsbehörde die Entscheidung des Ältestenrates, die von der Bezirksversammlung nicht bestätigt wurde, für eine Überschreitung des Entscheidungsrechts (§ 21 BezVG), da nach § 16 Abs. 1 BezVG Ausschüssen lediglich die Vorbereitung von Beschlüssen obliegt, sofern ihnen nicht nach § 16 Abs. 4 BezVG die Bezirksversammlung die ihrer Mitwirkung unterliegenden Angelegenheiten ausschließlich zur Beratung überweisen hat? Wie begründet die Bezirksaufsichtsbehörde ihre Auffassung?

3. Die Vorschrift zum Grundsatz der Einmalbefassung in § 18 BezVG bezieht sich auf die Überweisung von Angelegenheiten in einen Ausschuss und lässt für die Beteiligung des Haushaltsausschusses, des Jugendhilfeausschusses oder eines Regionalausschusses Ausnahmen zu. Ist durch diese Regelung auch das Initiativrecht der Mitglieder bzw. Fraktionen, in einem Ausschuss Anträge einzubringen oder Sachstandberichte abzufragen, wie in der Geschäftsordnung vorgesehen, betroffen? Wie begründet die Bezirksaufsichtsbehörde ihre Auffassung?

Die Finanzbehörde – Bezirksaufsicht – (FB) beantwortet die Fragen 1 – 3 wie folgt:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass der Beschluss des Fachausschusses Ältestenrat/Geschäftsordnungsausschuss vom 23.06.2008 - zumindest der eingereichten Niederschrift der Ausschusssitzung nach - dem Regionalausschuss II nicht die Befassung mit den sozialen Aspekten, die sich aus der Schließung der Bücherhalle Iserbrook ergeben, untersagt, sondern lediglich die Federführung für dieses Thema dem Fachausschuss für Kultur und Bildung übergibt. Der Begriff der Federführung impliziert die Mehrfachbehandlung eines Themas.

Das Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) schließt nicht grundsätzlich aus, dass mehrere Ausschüsse sich mit demselben Thema befassen. § 18 BezVG regelt (nur) den Fall der Überweisung einer Angelegenheit an mehrere Ausschüsse durch die Bezirksversammlung bzw. in dringenden Fällen durch ihr vorsitzendes Mitglied. Angelegenheiten sollen von der Bezirksversammlung grundsätzlich nur in jeweils einen Ausschuss überwiesen und nur dort behandelt werden (§ 18 S. 1 BezVG). Wenn ein Regionalausschuss, der Jugendhilfe- oder der Haushaltsausschuss durch die Bezirksversammlung beteiligt werden, ist aber auch eine mehrfache Überweisung möglich (§ 18 S. 2 BezVG).

Zu einer Befassung mehrerer Ausschüsse mit demselben Thema kann es auch aufgrund des Selbstbefassungsrechts der Ausschüsse kommen. Zwar enthält das BezVG hierzu keine Aussagen. In der Begründung zum Senatsentwurf für das aktuelle BezVG (Drs. 18/3418, S. 14) heißt es aber: „Da die Funktion der Bezirksversammlung – auch gegenüber anderen Behörden – mit dem Gesetz deutlich aufgewertet wird, ist es konsequent, das abschließende Beschlussrecht – wie auch in der Bürgerschaft – bei der Bezirksversammlung zu konzentrieren und damit die Entscheidungen auf einer breiten politischen Basis abzusichern. Die Ausschüsse bereiten die Entscheidungen vor. Hierzu können sie von der Bezirksversammlung im Wege der Überweisung aufgefordert werden. Die Ausschüsse können aber auch ohne Überweisung zu ihrer Unterrichtung und zur Vorbereitung der Arbeit der Bezirksversammlung Angelegenheiten behandeln, die mit ihrem Aufgabenbereich in

einem unmittelbaren Zusammenhang stehen (sog. Selbstbefassungsangelegenheiten).“ Wenn sich die Regionalausschüsse mit einer Angelegenheit aufgrund ihres Selbstbefassungsrechts befassen und nicht infolge einer Überweisung durch die Bezirksversammlung zur abschließenden Entscheidung (vgl. § 16 Abs. 4 S. 2 BezVG), können sie nur Empfehlungen abgeben (vgl. Drs. 18/3418, S. 14).

Wegen des Selbstbefassungsrechts der Ausschüsse liegt in der Behandlung einer Angelegenheit durch einen Ausschuss ohne vorherige Überweisung durch die Bezirksversammlung oder deren vorsitzendes Mitglied kein Verstoß gegen § 16 Abs. 1 BezVG (vgl. Frage 2.).

Das Selbstbefassungsrecht der Ausschüsse wird durch das BezVG weder garantiert noch beschränkt; insbesondere gilt hier § 18 BezVG nicht (vgl. Frage 3.). Das BezVG enthält im Übrigen (neben § 18 BezVG) keine Regelungen zur internen Aufgabenverteilung zwischen den Ausschüssen der Bezirksversammlung und zur Federführung. Diese Themen können jedoch Gegenstand der Geschäftsordnung sein, die sich die Bezirksversammlung nach § 12 Abs. 2 S. 1 BezVG geben kann. Sofern diese Geschäftsordnung mehrheitlich von der Bezirksversammlung beschlossen wird und mit den Regelungen des BezVG vereinbar ist, können dort Regelungen zur Binnenorganisation der Bezirksversammlung, aber auch zur Beschränkung des Selbstbefassungsrechts der Ausschüsse getroffen werden. In der letztgenannten Regelung läge kein Verstoß gegen § 16 Abs. 3 S. 3 BezVG, da dort nur die Zuständigkeit der Regionalausschüsse geregelt, nicht aber deren Selbstbefassungsrecht garantiert wird (vgl. Frage 1.).

Die Bezirksaufsichtsbehörde nimmt zu den Inhalten der Geschäftsordnungen der Bezirksversammlungen im Übrigen keine Stellung.

Petitum:

Die Bezirksversammlung wird um Kenntnisnahme gebeten.